

## **Änderungen des § 39 Absätze 5 sowie 8-12 der Satzung der Handwerkskammer Dortmund**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 24.05.2018 die nachstehenden Änderungen des § 39 der Satzung beschlossen.

### § 39 Abs. 5 lautet künftig:

(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Die Unterzeichnung des Dienstvertrages, ebenso Änderungen und die Beendigung, erfolgen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

### § 39 Abs. 8 lautet künftig:

(8) Dienst- und Disziplinarvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand. Ist der Hauptgeschäftsführer Beamter, ist dessen Disziplinarvorgesetzter der Leiter der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 45 und Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

### § 39 Abs. 9 lautet künftig:

(9) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Beschäftigten der Handwerkskammer, einschließlich der Beamten.

### § 39 Abs. 10 lautet künftig:

(10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

### § 39 Abs. 11 lautet künftig:

(11) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Der bisherige § 39 Abs. 12 entfällt.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 27.06.2018 erteilt worden (AZ: 107/IX.1-34-11/05).

Ausgefertigt:

Dortmund, 15. August 2018

gez. Berthold Schröder  
Präsident

gez. Carsten Harder  
Stv. Hauptgeschäftsführer